

# Satzung

der  
SSV 1862 Langburkersdorf e.V.



## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportvereinigung 1862 Langburkersdorf e.V.“  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in 01844 Neustadt Sachsen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports im Allgemeinen und der Übungs-, Trainings- und Wettspielbetrieb in den Sportarten der ihm unterstellten Abteilungen im Besonderen. Dies wird besonders verwirklicht durch
  - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Errichtung von Sportanlagen
  - Durchführen von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung, Einsatz und Fortbildung von geeigneten Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.  
Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Passivmitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder. Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedsarten ergänzend festgelegt werden. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.  
Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres mit einmonatiger Frist möglich.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festlegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden im Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen, von ihm bzw. ihr geleitet und fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) Kenntnisaufnahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen, Gründung neuer Abteilungen und Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den "Neustädter Anzeiger" der Stadt Neustadt in Sachsen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  - 1/5 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen die Einberufung verlangt.

3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald entsprechend § 6(1) mitgeteilt werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem bzw. der Protokollprüfer/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer die nicht Mitglied des Vorstandes sind für drei Jahre wählen.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
  - b) der oder dem stellv. Vorsitzenden (2.Vorsitzenden)
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Abteilungsleiter je Abteilung
  - f) dem Jugendleiter
  - g) und bis zu 4 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.  
Sie werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder für 3 Jahre gewählt.  
Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des neu zu wählenden Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.  
Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2.Vorsitzende) und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den 1. Vorsitzenden besteht Alleinvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

4. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder auf vorherigen Antrag in einer Mitgliederversammlung zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl an seiner Stelle ein neues Vorstandmitglied kooptieren.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.  
Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Abteilungen**

1. Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem soll mindestens ein Abteilungsleiter sowie nach Bedarf bis zu vier weitere Mitglieder der Abteilung angehören. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
4. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.



Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Ausschussmitglieder
  - Entlastung der Ausschussmitglieder
  - Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
  - Vorschläge zur Planung und Regelung der internen Aufgaben
5. Über Abteilungsversammlungen /sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

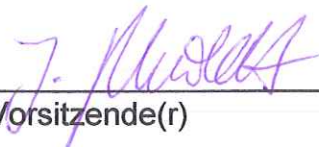
### § 9 Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine extra zu diesem Zwecke ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung und mit 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt in Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



gez. Jan Petzoldt

gez. Hermann Caspar

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

  
\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzende(r)

Neustadt Sachsen: 18.03.2016

  
  
K. Rodig  
A. Dambach

W. Zimmermann  
G. B. B.  
Caspar